

bzw. möglichen lind zumutbaren Form der Leistung durch den überlebenden Partner, von der Berufsarbeit, ausgeben muß. Der überlebende Partner kann' sich nicht etwa darauf berufen, daß er auch während der Ehe einen eigenen Unterhaltsbeitrag hätte verweigern können, ebne daß der andere Partner das Recht gehabt hätte, daraufhin seinerseits die Unterhaltsleistung zu unterlassen oder herabzusetzen. Erstens kann diesem Fall nicht die auf dem Tode des bisher berufstätig gewesenen Gatten beruhende Einstellung jeglichen Beitrags zum eigenen Unterhalt gleichgestellt werden, zweitens dst von den Verhältnissen auszugehen, die bei Fortdauer der Ehe mutmaßlich bestanden hätten. Wenn- der Schaden unter Beachtung dieser Grundsätze berechnet wird, ist auch jede Möglichkeit ausgeschlossen, § 254 Abs. 2 BGB anzuwenden<sup>18</sup>.

Ferner bringt Müller gegen die Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB vor, daß „die Unterlassung des Geschädigten, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, nur dann auf die Bemessung des Umfangs des zu leistenden Schadensersatzes von Einfluß ist, wenn den Geschädigten hierbei ein Verschulden trifft und dieses auf die Entstehung des Schadens von Einfluß ist“. Diese Einschränkung macht jedoch § 254 nicht. Der Geschädigte kann auch verpflichtet sein, einen schon

18 in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB die Rechte des überlebenden Gatten in nicht vertretbarer Weise schmälern würde. Gehen wir beispielsweise davon aus, daß der verstorbene Mann in Zukunft 400 DM zum gemeinsamen Unterhalt beigetragen hätte und die überlebende Frau künftighin 200 DM für den eigenen Unterhalt zur Verfügung hat. Bei Annahme eines gleichen Lebensbedarfs und Berechnung des mutmaßlichen künftigen Unterhalts auf der Grundlage der Gleichberechtigung hätten vom Gesamteinkommen sowohl der Frau als auch dem Mann je 300 DM zugestanden. Der Frau wäre folglich ein Schaden von 100 DM erwachsen. Bei Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB unter denselben Voraussetzungen hätte die Frau von den 400 DM des Mannes 200 DM erhalten. Da sie nach dem Tode 'des Mannes selbst 200 DM verdient (bzw. verdienen könnte), könnte sie keinen Ersatzanspruch geltend machen.

entstandenen Schaden mindern bzw. beseitigen zu helfen bzw. seine Ausweitung zu verhindern. Wenn aber Weiter gesagt wird, daß selbst dann das erforderliche Verschulden fehle, weil der vor dem Schadensfall bestehende Zustand herzustellen und deshalb eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar sei, so ist auf das zum ersten Argument Ausgeführte zu verweisen.

Schließlich meint Müller, daß die Frage der Zumutbarkeit einer Berufsarbeit auf Grund einer moralischen Arbeitspflicht 'bei der Bemessung von Schadensersatzansprüchen nicht gestellt werden dürfe<sup>19</sup>, da Unterhalt und Schadensersatz wesensverschieden seien. Dem ist zweierlei entgegenzuhalten. Erstens kommt es nicht nur auf die moralische Arbeitsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft, sondern auch auf die Verpflichtung gegenüber dem Getöteten für den Pall seines Weiterlebens (Beitrag zum eigenen Unterhalt) an. Zweitens steht auch bei Annahme einer Arbeitsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft die verwitwete Frau anders als die geschiedene, da ihr bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ein Ersatzanspruch zuerkannt und damit die materielle Grundlage der bisherigen Ehe erhalten wird.

Gemäß der Entscheidung in RGZ Bd. 154 S. 236 ist auch ein tatsächlich erzielter Verdienst anzurechnen, wenn die Aufnahme der Arbeit nach den Grundsätzen des Reichsgerichts zumutbar war, aber nur, „soweit er über das, was die Witwe bei Fortdauer der Ehe verdient haben würde, hinausgeht“. Auch diese Auffassung beruht auf der einseitigen Unterhaltspflicht des Mannes während der Ehe (weil danach eventuelle Einkünfte der Frau die Unterhaltspflicht des Mannes nicht berühren) und ist darum abzulehnen.

19 Seine Feststellung, daß die Frage der Zumutbarkeit einer Berufsarbeit auch bei der Prüfung der Berechtigung, Unterhalt nach den Vorschriften der §§ 1601 ff. BGB zu verlangen, eine Rolle spiele, trifft allerdings gerade für die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten nicht zu, wie er selbst an anderer Stelle ausführt.

## Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

### I. Quartal 1958

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent am Institut für Prozeßrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zu Jahresbeginn verabschiedete die Volkammer ein Gesetz, dem wegen seiner überragenden Bedeutung für unseren weiteren sozialistischen Aufbau zweifellos der erste Platz in dieser Übersicht gebührt: das **Gesetz fiber den Zweiten Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956 bis 1960** vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 41). Damit ist das Wirtschaftsprogramm der Arbeiter-und-Bauern-Macht für die rtächsten Jahre gesetzlich festgelegt. Allein die industrielle Bruttoproduktion, die im vergangenen Jahr erstmalig die 50-Milliarden-Grenze überschritten hat, soll von 46,2 Milliarden DM im Jahre 1955 auf 63,3 Milliarden DM im Jahre 1960 gesteigert werden. Die vier wichtigsten ökonomischen Aufgaben, auf deren Lösung sich in den nächsten Jahren alle Kräfte konzentriere#, sind die vorrangige Entwicklung der Grundstoffindustrie, die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch technischen Fortschritt und Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Produktion, die Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion sowie die Verstärkung des Wohnungsbaus und die Erhöhung der Konsumgüterproduktion zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen.

Daß mit diesem Volkswirtschaftsplan trotz aller Schwierigkeiten, die sich aus den gegenwärtigen Bedingungen der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, insbesondere aus der Spaltung Deutschlands, ergeben, unserer weiteren ökonomischen Entwicklung eine reale Perspektive gewiesen ist, kann man bereits aus dem Bericht der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans im Jahr 1957<sup>1</sup> entnehmen, wonach die

Bruttoproduktion des Jahres 1957 in der gesamten Volkswirtschaft um 7 Prozent gestiegen ist und damit die 100-Milliarden-DM-Grenze überschritten hat. Wie schon in den vergangenen beiden Jahren des Zweiten Fünfjahrplans, wird die industrielle Bruttoproduktion auch bis 1960 um durchschnittlich 6,6 Prozent im Jahr anwachsen.

Aufbauend auf den bisherigen wirtschaftlichen Erfolgen der Werktätigen der DDR, die heute mit dem Umfang ihrer Industrieproduktion unter den europäischen Staaten an fünfter Stelle — in der Braunkohlenproduktion sogar an erster Stelle der Welt! — steht, ist der **Beschluß der Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik Über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958** vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 56) ergangen. Auch dieser Plan ist in demokratischer Weise, unter verstärkter Mitwirkung der Werktätigen in ökonomischen Konferenzen und Produktionsberatungen, zustande gekommen. Wie nach dem Plan des vergangenen Jahres, gebührt der Entwicklung der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft die größte Aufmerksamkeit.

Die Erhöhung der Produktion in allen Wirtschaftszweigen schafft die Voraussetzungen für die weitere Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung. Im Interesse der beschleunigten Verbesserung der Versorgung unserer Bevölkerung mit Industriewaren ist, entsprechend einem Beschluß des 33. Plenums des ZK der SED, der **Beschluß des Wirtschaftsrates über die Prinzipien der Planung, der Vertragsabschlüsse und der Abrechnung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern in den Jahren 1958 bis 1960** vom 4. Dezember 1957 (GBl. 1958 I S. 5) ergangen. Der Beschluß wendet sich vor allem an die

1 vgl. ND, Ausg. A, vom 28. Februar 1958, S. 3.